

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Firma Rau-Betonfertigteile GmbH & Co. KG
Uferstraße 10
72224 Ebhausen

1. ALLGEMEINES

a) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Verkauf an gewerbliche Kunden (Werklieferungsvertrag (§§ 651 i. V. m. 433 BGB), den Verkauf an Privatkunden (Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) sowie für Fernabsatzverträge (§ 312 BGB) und den Einkauf von Lieferungen und Leistungen.

Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. siehe Pkt. d).

b) Soweit nicht zwischen uns und dem Privatkunden (Verbraucher § 13 BGB) ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, finden im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Für Bauleistungen gelten diese AGB nicht mit Ausnahme von Ziffer 6, lit. b).

c) Für Verträge mit Unternehmern i. S. d. § 14 BGB gelten ergänzend außerdem die Regeln des HGB sowie der VOB/B und C.

d) Unsere AGB sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen, sowie auch für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen.

Abweichende Vereinbarungen, Einkaufsbedingungen oder entgegenstehende AGB des Auftraggebers/Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von uns im jeweiligen Einzelfall schriftlich bestätigt sind. Unser Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.

e) Für Betonfertigteile und Steine gilt zusätzlich der Zusatztext (siehe unten)

f) Wird im Auftragsverlauf der Auftraggeber gewechselt oder eine Rechnungsumschreibung verlangt, dann gilt die Erstbestätigung so lange, bis auf die Lieferungen die Zahlungen vollständig erfolgt sind.

g) Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als angenommen mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Ware innerhalb angemessener Frist. Vertragsinhalt ist der Auftrag, unsere Auftragsbestätigung, Bestellannahme, Pläne, Berechnungen oder, falls solche Unterlagen nicht vorliegen, das Angebot (Kostenanschlag).

h) Unsere Angebote sind in allen Teilen freibleibend, auch für die Lieferfrist. Sie sind unverbindliche Richtpreise und Richttermine und werden erst nach schriftlicher Bestätigung und erst nach Klärung aller technischen Fragen und Konstruktionen verbindlich. Sofern eingereichte Pläne sich nach Angebotsabgabe ändern, besteht für unser Angebot keine Bindung mehr. Ein neues Angebot wird nur auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden gegen Berechnung angefertigt. Ebenso sind Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen durch unser Büro/Außendienst nur nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

i) Unser Angebot wurde mit den heutigen Löhnen und Materialpreisen kalkuliert und gilt nur für das jeweilige Angebot. Bei einschneidender Erhöhung von Löhnen und/oder Material müssen laut AGB Ziff. 2 lit e) und Ziff. 5 lit b) die entsprechenden Anteile weiterberechnet werden.

j) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Kunden zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Angaben, Pläne und sonstige Informationen des Kunden werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Vertragsinhalt. Eine Zusicherung einer besonderen Eigenschaft folgt hieraus nicht. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für deren Richtigkeit und Brauchbarkeit.

k) Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Kunde für den daraus entstandenen Schaden.

2. LIEFERUNG

a) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Abholung der Ware im Werk geht die Gefahr mit der Übergabe an den Kunden, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Kunden über. Bei einem Privatkunden gilt dies nur, wenn kein Fall des Versandkaufes gemäß § 447 BGB vorliegt.

Sofern der Erfüllungsort außerhalb unseres Werkes liegt, geht die Gefahr auf den Kunden über sobald das Lieferfahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu gelangen. Der Kunde sorgt für befahrbare Zufahrts- und Montagewege für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen, einer Wegbreite von mindestens 3,5 m und genügend freiem Höhenraum. Risiken im Bereich der Zufahrtswege durch z.B. Kanäle, Tanks u.ä. müssen uns unter Angabe der Belastbarkeit unaufgefordert benannt werden. Sich hieraus ergebende Kosten und Risiken trägt der Kunde. Dies gilt auch für eventuelle Kosten zum Überbrücken oder Reparieren der Wege. Schwierige Anfahrten oder Transporte mit nur bestimmten Fahrzeugen berechtigen uns, erhöhte Frachtkosten und Risikozuschläge dem Kunden in Rechnung zu stellen. Ist ein Erreichen des Abladeplatzes mit unseren Fahrzeugen nicht möglich, dann hat der Kunde für eine zügige Entladung an einer sicheren Stelle zu sorgen. Etwaige Umladekosten, Zwischentransportkosten oder Schäden an unserem Eigentum oder dem Eigentum Dritter gehen dann zu Lasten des Kunden. Dem Kunden obliegt ebenso die möglicherweise erforderlich werdende Reinigung der Zufahrtsstraßen und Flächen.

Beim Ausbringen von Fertigteilen oder Steinpaletten mit unserem LKW-Bordkran ist Voraussetzung, dass ausreichende Verlegemöglichkeiten gegeben sind und eine Ausladung je nach Stand und nach einem vorgegebenen Lastbild, das Vertragsgrundlage ist, möglich ist.

b) Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas Anderes vereinbart ist. Nicht erhebliche Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der

bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen. Bei vereinbarungsgemäßer Lieferung an die Anlieferstelle werden geeignete Anfahrwege und die Möglichkeit zur unverzüglichen Entladung vorausgesetzt. Andernfalls haftet der Kunde für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.

c) Lieferzusagen und -fristen sind immer nur annähernd und bleiben unverbindlich. Fixgeschäfte gehen wir grundsätzlich nicht ein. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich, soweit nicht anders vereinbart, auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Unsere Lieferpflicht ruht insoweit, solange uns für den betreffenden Teil der Lieferung erforderliche Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind. Lieferzusagen erfolgen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit und der Freistellung von der Lieferung bei Ereignissen wie in 2e) beschrieben.

d) Lieferfristen beginnen erst nach Klärung aller technischer Fragen. Verbindliche Ausführungspläne von uns oder dem Kunden sind durch Unterschrift des Architekten des Kunden vor Lieferfristbeginn zu bestätigen. Werden die Ausführungspläne nicht vom Kunden oder seinem Architekten schriftlich freigegeben, ist die Lieferfrist gehemmt. Nachträgliche Änderungen verlängern die Lieferfristen und verursachen zusätzliche Kosten. Neben diesen Änderungskosten ist für bereits bestätigte Aufträge eine Bearbeitungsgebühr für den Zeitaufwand zu zahlen. Werden technische Rückfragen beim Kunden oder dessen Beauftragten nicht postwendend beantwortet, dann ist die Lieferfrist gehemmt.

e) Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretenden Umständen befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner - unbeschadet der Ziffer 8 dieser AGB - zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung unerwartete und außergewöhnliche (20% und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und/oder Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.

Im Gegenzug ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung unerwartete und außergewöhnliche (20% und mehr) Senkungen der Rohstoff- und/oder Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.

Alternativ ist auch eine Vertragsanpassung möglich.

Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen (z. B. Nichtzahlung überfälliger und angemahnter Rechnungen) und der Kunde trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise - unter Berücksichtigung der Ziffer 8 dieser AGB - zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

f) Der Kunde ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 8 zu verlangen, wenn der Lieferant sich in Verzug befindet und eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung fruchtlos abgelaufen ist. Diese Fristsetzung muss schriftlich erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziffer 8 verlangt oder auf der Lieferung besteht.

g) Der Kunde hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und etwaige sichtbare Mängel sofort schriftlich zu rügen. Für die Rügepflicht der Unternehmer gilt insbesondere § 377 HGB.

Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des fünften Werktages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt bzw. abgenommen.

h) Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt wurden.

i) Wir behalten uns vor, die Auftragsausführung einem Zulieferwerk zu übertragen.

j) Der Kunde ist jederzeit berechtigt den Vertrag zu kündigen. Tut er dies, dann haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich unserer Ersparten Aufwendungen. Mindestens wird jedoch ein Anteil von 18% aus der technischen Bearbeitung der Auftragssumme anfallen. Schadensersatzansprüche bleiben uns ebenfalls vorbehalten.

k) Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restentleert und nicht verschmutzt sind und vom Verbraucher bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.

3. SACHMÄNGEL

- a) Unsere Gewährleistung und Haftung beschränkt sich auf Ausführung entsprechend der VOB/B (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und der DIN (Deutsche Industrie-Normen).
- b) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind von uns unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt

des Gefahrübergangs vorlag. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren: Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nacherfüllungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Verbraucher - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 8 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

c) Sachmängelansprüche verjähren gemäß BGB in zwei Jahren nach Übergabe oder Abnahme. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

d) Der Kunde hat Sachmängel uns gegenüber schriftlich zu rügen.

e) Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

f) Die Verwendung natürlicher Zuschlagsstoffe kann zu Schwankungen der Beschaffenheit unserer Produkte führen, wie z. B. Ausblühungen, Farb-schwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen stellen - von Falschlieferungen abgesehen - keine Abweichungen von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit dar, soweit sie die DIN-Normen erfüllen.

Muster gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die gelieferten Sachen sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher nach Art der Sache erwarten kann.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der beschädigungsfreie Erhalt bzw. der beschädigungsfreie Gefahrübergang auf dem Lieferschein schriftlich bestätigt wurde.

Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

g) Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, garantierte Beschaffenheiten, Falschlieferungen, Fehl-, Minder- oder Mehrmengen zu untersuchen und den vollständigen Empfang des einwandfreien Materials mit deutlicher Firmenangabe, Baustellenbezeichnung und Unterschrift zu bestätigen. Mögliche Verluste, Schäden oder sonstige Reklamationen sind bei Anlieferung gemeinsam vom Empfänger und Fahrer zu vermerken. Offensichtliche Mängel der Lieferung hat er uns unverzüglich nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel hat der gewerbliche Kunde unverzüglich, der private Kunde im Rahmen seines Gewährleistungsrechtes schnellstmöglich nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen.

Der Kunde hat uns Gelegenheit zur unverzüglichen Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Nur in dringenden Fällen, der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Kunde das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die Übernahme von Kosten fremdbeauftragter Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

Setzt der Kunde trotzdem die Benutzung fort oder findet ein sonstiger Eingriff des Kunden oder eines Dritten statt wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

h) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als er bei einem eventuellen Weiterverkauf keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen uns gilt ferner lit. j) entsprechend.

i) Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich Begleit- oder Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn

aa) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben,

bb) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht oder

cc) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

dd) Desweiteren wird unsere Haftung durch die Regelung des § 831 BGB begrenzt.

j) Die Bestimmungen gem. lit. i) gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Kunden gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

4. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

a) Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 3 lit. b) bestimmten Frist wie folgt:

aa) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dieses nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

bb) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 8.

cc) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

b) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

c) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

d) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in lit. a) aa) geregelten Ansprüche des Kunden, im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 3 lit. d), e) und j) entsprechend.

e) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 entsprechend. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 4 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

5. UNMÖGLICHKEIT; VERTRAGSANPASSUNG

a) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann, es sei denn, der Kunde weist einen höheren ihm entstandenen Schaden nach. Dieser Betrag ist auf einen etwa nach Ziffer 3 oder Ziffer 8 zwingend bestehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind vorbehaltlich Ziffer 3 und Ziffer 8 ausgeschlossen, Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

b) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 2 lit. e) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betriebsablauf erheblich einwirken, wird der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

6. PREISE und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Die Preise verstehen sich ab Betonwerk bzw. Auslieferungslager und zwar ausschließlich Fracht und Verpackung, soweit nichts Besonderes vereinbart ist. Unsere Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort fällig nach Zugang der Lieferung. Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Sofern die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung bezahlt wird, gerät der Kunde in Zahlungsverzug und wir können Verzugszinsen sowie einen etwa weitergehenden Verzugschaden geltend machen.

b) Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas Anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle üblichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

c) Ab 4 Monaten nach Auftragserteilung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von über 4 Monaten, bis zur Lieferung, berechnen wir alle Teuerungen, Lohn-, Energie-, Fracht- und Materialpreiserhöhungen mit Gemeinkostenzuschlägen, wenn die Leistung auf Grund eines vom Kunden zu vertretenden Umstands später erfolgen kann. Bei Dauerschuldverhältnis ist kein Vertretenmüssen erforderlich. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, dann berechnen wir alle Teuerungen und neue Kosten gleich nach Entstehung. Davon unberührt bleibt das Rücktrittsrecht nach Ziffer 2 lit. e).

Ergibt sich in dieser Zeit eine starke Senkung der oben genannten Kostenfaktoren, dann kann der Kunde nach Maßgabe der Ziffer 2 lit. e) eine Senkung des Kaufpreises verlangen.

d) Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.

Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

Unsere Lieferpflicht entsteht, trotz Auftragsbestätigung, somit erst bei erwiesener Bonität des Kunden. Im Fall der Unsicherheitseinrede des § 321 BGB hat der Kunde zu beweisen, dass sich nach Vertragsabschluss seine Vermögenslage nicht verschlechtert hat. Dies gilt auch für Kunden, deren Bonität uns nicht bekannt ist.

Im Falle des Zahlungsverzuges bei einem Verbrauchsgüterverkauf (Privatkunde) können wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Im Falle eines Werklieferungsvertrages erhöhen sich die Zinsen auf mindestens 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir - nach unserer Wahl - berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt nicht, wenn der Kunde zu Recht die Lieferung beanstandet hat. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

e) Bei Forderungen auf Grund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen findet hinsichtlich der Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld, soweit nichts anderes vereinbart wurde, § 366 II BGB Anwendung. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Das Zurückbehaltungsrecht bei Sachmängeln nach Ziff. 3, lit. d) bleibt hiervon unberührt. Mit etwaigen Gegenforderungen kann er nur aufrechnen, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Zahlungen sind somit nach folgender Tilgungsreihenfolge zu leisten:

1. Warenrechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum
2. Statische Berechnungen, technische Nachweise, Baustellenbesuche usw. innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum
3. Warenrechnung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto auf den reinen Warenwert, aber nur, wenn keine älteren fälligen Rechnungen vorliegen. Skonto wird nicht auf Frachten, Mieten, Nebenkosten gewährt. Nach Herstellung und entsprechend der VOB/B (auch dem Werkvertragsrecht des BGB) können Teilzahlungen gefordert werden.
- f) Skonto wird nur auf restlos bezahlte Rechnungen gewährt und wird nicht anerkannt bei unberechtigten Abstrichen und Kürzungen. Bei Überweisungen und Schecks gilt der Tag der Bankgutschrift.
- g) Zahlungen erbitten wir bargeldlos. An Angestellte oder Außendienstmitarbeiter darf nur gegen Vorlage unserer Inkassovollmacht, die nicht älter als 3 Monate sein darf, bezahlt werden.
- h) Beträge bis zu 100 € sind bei Warenübergabe in bar, ohne Skonto, zahlbar.

7. SICHERUNGSRECHTE

a) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen - ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit - aus der Geschäftsverbindung mit dem gewerblichen Kunden beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung. Für Verbraucher gilt dies nur für bereits beim Vertragsschluss bestehende Verbindlichkeiten.

Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung und einem erfolgreichen Rücktritt sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen. Der Kunde ist jedoch berechtigt die Ware im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen oder zu veräußern. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im Falle einer Veräußerung des gewerblichen Kunden dann auf den Kaufpreis bis zur Höhe von 110 % unseres Anspruches.

b) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum, §§ 947, 950 BGB, an der hierdurch entstehenden neuen Sache als Hersteller im Sinne des § 950 BGB zu.

Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung, § 948 BGB, zu.

Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen.

c) Der Kunde tritt bereits jetzt - ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf - die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware gegen seinen Abnehmer entstehenden Ansprüche, bis zur Tilgung aller bestehenden Forderungen des Kunden, mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung oder der Leistungen von uns. Dies gilt entsprechend auch bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für Privatkunden gilt dies nur für bisher bestehende Verbindlichkeiten.

d) Auf unseren Wunsch hat der Kunde, sobald er in Verzug ist, die Abtretung seinen Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen.

Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltware oder uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.

Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die an Stelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Ware zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.

e) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.

In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, einer Zurücknahme oder einer Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. Im Falle der Rücknahme sind wir berechtigt, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf unsere Ansprüche angerechnet.

8. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

b) Dieses gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

c) Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 3 lit. b).

9. BERATUNG

a) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages. Sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte.

b) Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten - auch auszugswise - nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

10. GERÄTEBENUTZUNG

a) Autokrane, Hebezeuge, Abladegeräte usw. stellen wir auftragsgemäß gegen Berechnung. Paletten, Ladehölzer u.a. werden grundsätzlich berechnet:

1. wenn sie auf der Baustelle bleiben

2. wenn Lieferung ab Werk erfolgt

Bei frachtfreier, gereinigter, vollzähliger Rückgabe in einwandfreiem Zustand innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anlieferung erfolgt eine Gutschrift auf die Rechnung. Dieser ist vom Erhaltungsgrad abhängig.

b) Für miet- oder leihweise überlassene Maschinen, Geräte oder Vorrichtungen wird keine Haftung übernommen.

c) Eine Gebühr / Frachtzuschlag wird berechnet für Lieferungen außerhalb von normalen Betriebszeiten und an Samstagen.

d) Bei Autokraneinsatz ist der Kunde und die Bauleitung verpflichtet, alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze von Personen und Sachen im Drehbereich des Krans zu treffen. Außerdem muss auf Telefon- und Stromleitungen hingewiesen werden und diese müssen evtl. umgelegt, entfernt oder kenntlich gemacht werden. Es muss somit ein gefahrloses Arbeiten in diesem Bereich möglich sein. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten insgesamt aber im Drehbereich der Krane ist verboten. Auftretende Behinderungen sind für uns Vertragsentbindungsgründe. Unsere Haftung, die nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht möglich ist, bleibt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz unserer Fahrer begrenzt.

e) Der Kraneinsatz (falls angefordert gegen Berechnung) wird berechnet nach Zeit ab Abfahrt vom Kranwagenstandort bis zur Rückkehr oder bis zur Ankunft an einer anderen Einsatzstelle. Für die Zeitermittlung gilt das Fahrten-schreiberblatt. Das Kranfahrzeug und Begleitpersonal wird nur als Montagehilfe/Gerätebedienung gestellt. Für sach- und fachgerechte Lagerung und Einbau der Bauteile ist der Kunde selbst verantwortlich. Dies gilt bezüglich des Einbaus nicht, wenn dieser durch uns durchgeführt wird.

f) Die Kosten der Abnahme und der Versendung der Ware fallen, falls nicht Lieferung - frei Baustelle - vereinbart wurde, ab Versandstation an den Kunden. Transportweg und Transportmittel erfolgt mangels Kundenweisung nach unserem Ermessen, aber ohne Gewähr für die billigste Verfrachtung.

g) Ergeben sich Nachlieferungen, weil unsere Zeichnungen / Anweisungen / Anleitungen nicht eingehalten wurden, dann wird die nachgelieferte Ware und die zusätzliche angefallene Fracht berechnet.

h) Bei Rücklieferungen werden Tagespreise, abzüglich Werks- und Lagerkosten, Wertminderung und Rückfracht, falls diese anfiel, abgerechnet. Rückware wird ohne vorherige Genehmigung nicht angenommen. Auch beim Rücktransport trägt der Kunde die Gefahr.

i) Durch die statische Berechnung, Deckenstatik- und Verlegepläne, Wandpläne etc. oder einer Überwachung des Einbaus von Bauteilen wird keine Haftung für die richtige Herstellung am Bau übernommen, insbesondere nicht die Haftung für die Bauleitung, des Prüfeningenieurs oder der bauausführenden Firma.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Privatkunden, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist. Für Werklieferverträge mit gewerblichen Kunden ist der Gerichtsstand Nagold. Der Erfüllungsort ist grundsätzlich, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, unser Firmensitz. Ein Versendungskauf nach § 447 BGB kommt nur bei ausdrücklicher Schriftlicher Bestätigung zustande.
- Gerichtsstand für den Einkauf von gewerblichen Lieferungen und Leistungen ist Nagold.
- Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des BGB, des HGB und der VOB.

ZUSATZTEXT

für Wände, Stützen, Treppen, Deckenelemente, Steine und andere Betonfertigteile

1. LIEFERUNG und ANNAHME

- Grundsätzlich gelten die Regelungen der AGB unter Ziffer 2. Ergänzend folgende Regelungen.
- Der Verlegeplan ist vom Kunden unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Unstimmigkeiten sind sofort, spätestens jedoch 15 Arbeitstage vor dem vereinbarten Fertigstellungstermin anzuzeigen. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt der Plan als genehmigt.
- Der Versand erfolgt laut AGB Ziff. 2 a) auf Gefahr des Empfängers. Bei Lieferung "LKW frei Baustelle" gelten befahrbare Straßen und Fahrbahnen für schwere Lastkraftwagen mit Anhänger als Voraussetzung. Schäden, Abladeverzögerungen, etwaige Zwischentransporte und Umladen usw. gehen zu Lasten des Kunden. Nicht angemessene Wartezeiten sind im Beiführpreis nicht enthalten und müssen dem Besteller nachberechnet werden.
- Mängelrügen bei Fertigteillieferungen haben bei gewerblichen Kunden innerhalb 7 Tagen ab Lieferdatum schriftlich und auf jeden Fall vor Einbau des Fertigteils zu erfolgen. Andernfalls gilt die Lieferung als abgenommen. Im Übrigen gelten dann AGB Ziff. 3a) - 3j). Fertigteile mit von uns anerkannten Mängeln werden schnellstmöglich durch mangelfreie ausgetauscht.

2. MONTAGE-HILFSMITTEL und -ANLEITUNGEN

- Die Geräte, Schrauben, Zubehöre usw. sind in gereinigtem, funktionsfähigem und einwandfreiem Zustand - wie von uns ausgeliefert - zurück zu geben. Beschädigungen, auf die uns der Auftraggeber hinzuweisen hat, und zusätzliche Reinigungskosten müssen wir nachberechnen.
 - Nicht zurückgegebene Montagehilfsmittel werden in Rechnung gestellt.
 - Die Montage muss mit Schrägstützen kippstabil ausgeführt werden.
 - Die Betoniergeschwindigkeit von 0,50 m/h und die erforderliche Zulassung ist einzuhalten.
 - Bauseits ist ein Kran mit erforderlicher Ausladung zu stellen, der die Bauteile bis zu 5 to/Stück versetzen kann. Die Kranbestellung hat durch den Kunden zu erfolgen, ebenso die Terminabstimmung. Wenn wir bei der Kranbestellung/Terminierung, nach AGB Ziffer 10, mithelfen, geht die Kranrechnung über uns, das Risiko aus dem Termin zu Lasten des Kunden.
 - Vor Anfertigung der Konstruktionszeichnungen müssen uns die Tragfähigkeit, die Ausladung und die Stellung des Baustellenkrans zum Bauwerk bekannt sein.
- Alle Zeichnungen für die Produktion, Versetzpläne für die Baustelle werden nur nach den vom Kunden uns zur Verfügung gestellten Werkplänen angefertigt und sind vor Produktionsbeginn vom Kunden bzw. seinem Architekten/Statiker anzuerkennen.
- Bei Aussparungen behalten wir uns eine Maßtoleranz von ± 10 cm vor.

3. VERLEGEN von Betonfertigteilen

- Beim Verlegen, bzw. der Montage von Betonfertigteilen mit einem von uns beauftragten LKW-Bordkran ist Voraussetzung, dass die Verlegemöglichkeiten und die Zufahrt nach AGB Ziffer 2 a) gegeben sind.
- Standzeiten von Fahrzeugen, die wir nicht zu vertreten haben, werden nach unseren gültigen Zeiteinheiten berechnet.
- Die Verlege- bzw. Montagearbeit erfolgt zweckdienlich vom Fahrzeug aus ohne Zwischenlagerung.

- Die Abnahme der Betonfertigteile und Steine bezüglich Mängel erfolgt bei Übergabe an den Kunden. Beschädigungen, gleich welcher Art, auch aus dem Abladen vom LKW, der Lagerung an der Baustelle, Einbau, sofern dieser nicht von uns geschuldet ist, oder sonstigem Baustellenrisiko, sind aus unserer Haftung ausgeschlossen.
- Nachlieferungen, die wir nicht zu vertreten haben, werden berechnet.
- Die eingereichten Pläne verbleiben bei uns als Arbeitsunterlagen.

4. Besonderheiten bei HOHL- und VOLLWANDELEMENTEN

- Die Bewehrung der Wände wird nach Stahllisten abgerechnet. Die Stahllisten werden von uns im Zuge der Auftragsbearbeitung erstellt. Sie bilden die Grundlage der Stahlabrechnung. Baustahlgewebematten werden mit $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und $1/1$ Matten (Breite 0,61, 1,225, 1,84, 2,45 m) berechnet.
- Sichtbetonflächen sind glatt zum Spachteln und Streichen vorgesehen. Ausführung entsprechend dem Merkblatt über Sichtbetonflächen des Fachverbandes Deutscher Betonfertigteilebau e.V. im BDB, Bonn.
- Termin für die Ausführung und Lieferung nur nach schriftlicher Vereinbarung. Mündliche Lieferzusagen sind unverbindlich.
- Die Anlieferung der Hilfsmittel wie Schrägstützen, Trapezgewinde- und Normalschrauben, Scheiben und anderes Zubehör erfolgt auf Bestellung und gegen Mietgebühr, möglichst mit den Betonfertigteilen.
- Die Rücklieferung der zur Verfügung gestellten Geräte und Zubehörteile sollten innerhalb der vereinbarten Mietzeit erfolgen, damit nicht die zweite Mietzeitgebühr berechnet werden muss. Die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind nach Ablauf der Mietzeit frachtfrei in unserem Betonfertigteilewerk abzuliefern.

6. Besonderheiten bei MONTAGETREPPEN mit aufbetonierten Keilstufen

- Die Montagetreppe ist ein bewehrtes Stahlbetonfertigteile bestehend aus einer Laufplatte mit aufbetonierten Keilstufen und Auflagernase oder Ort beton-Podestbalken. Die Treppe ist nach dem Verlegen als Baustreppe begehbar. Beim Einbau werden keine Schalungen und Abstützungen benötigt. Die Unterseite der Treppenkonstruktion kann direkt verputzt werden. Das Podest kann auch als Stahlbetonplattendecke oder Vollbetondecke aus unserer Produktion geliefert werden.
- Sichtbetonflächen sind glatt zum Spachteln und Streichen vorgesehen. Ausführung entsprechend dem Merkblatt über Sichtbetonflächen des Fachverbandes Deutscher Betonfertigteilebau e.V. im BDB, Bonn
- Die jeweils gültige Typenprüfung/Zulassung ist beim Einbau, neben DIN EN 1045 und DIN 1055, die Grundlage.
Alternativ kann die Montagetreppe auch aus Stahlfaserbeton, gemäß der DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (Nov. 2012) ausgeführt werden.
- Berechnungen für die Podeste, die Verlegezeichnungen für Podeste und Treppen fertigen wir in dreifacher Ausfertigung für den Auftraggeber an. Sie sind vor Produktionsbeginn vom Auftraggeber zu prüfen und freizugeben. Der erstmalige Einbau der Elemente wird auf Anforderung durch einen unserer Fachkundigen überwacht.
- Bei Auftragsausfall gilt AGB Ziff. 2 j). Bauabnahmen an der Baustelle werden nach Zeit und Aufwand berechnet.
- Technische Daten:
Laufplattenstärke: 10 - 12 cm
Gewicht pro m³ ca. 2.500 kg

7. ABRECHNUNG

- Der statische Nachweis für die Fertigteile sowie für alle nachweispflichtigen Bauteile wird gesondert in Rechnung gestellt. Für die Vergütung liegt die z. Zt. gültige Gebührenordnung für Ingenieure zu Grunde. Jegliche Gebühren für Prüfeningenieure gehen nicht zu unseren Lasten. Neubearbeitungen und Planänderungen berechtigen uns zur Nachforderung des Aufwandes, einschließlich Vervielfältigungskosten.

8. ALLGEMEINES

Abweichungen bzw. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen und unseren AGB's 2008 berühren die übrigen Bestimmungen nicht.

BETONFERTIGTEILE - 2-SCHALEN-HOHLWÄNDE - TREPPEN - MONTAGEKELLER - DECKEN - FILTER- und SCHALUNGSSTEINE - TECHN. BÜRO

Die Rau-Betonfertigteile GmbH & Co KG ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Ebhausen, Registergericht Stuttgart HRA 728 140.
Persönlich haftende Gesellschafter: Weigold Verwaltungsgesellschaft mbH, Glatten, Registergericht Stuttgart HRB 440161 - Geschäftsführer: Armin Kaltenbach)

Rau-Betonfertigteile GmbH & Co KG
Postfach 30 - Uferstraße 10 - 72224 Ebhausen / Germany
Telefon: 07458/988 18-0 www.fertigteilewerk-rau.de
Telefax: 07458/988 18-50 verwaltung@fertigteilewerk-rau.de